



23. Österreichische Staatsmeisterschaften in Sportakrobatik

15.-16. Juni 2019 in Waidhofen/Thaya

Veranstalter:	Österreichischer Fachverband für Turnen 1040 Wien, Schwarzenbergplatz 10, www.oeft.at
Veranstaltungs-ID:	19-24001
Organisator/Ausrichter:	USV Dobersberg
Austragungsort:	Thayatal-Sporthalle Franz Leiser Straße 4, A-3830 Waidhofen/Thaya
Vorläufiger Zeitplan:	Trainingsmöglichkeit täglich ab 8:00 Uhr Wettkampfbeginn täglich ab 10:00 Uhr
Endgültiger Zeitplan:	Dieser kann erst nach dem Anmeldeschluss erstellt werden. Änderungen zum vorläufigen Zeitplan sind ebenso möglich wie wahrscheinlich und werden mit der Anmeldung ausdrücklich akzeptiert.
Teilnahme- Voraussetzung:	Anerkennung und Einhaltung der Allgemeinen Wettkampf-Teilnahmebestimmungen des ÖFT und aller in Anwendung zu bringenden Regeln der ggst. Sportart.
Anmeldungen:	Diese müssen bis zum 27.05.2019 mittels des beiliegenden Excel-Formulars erfolgen.
Nenngeld:	EUR 27,- pro Sportler/in

**Wettkampfgeräte:**

SPIETH – Wettkampfboden 12x12m

Gesamtleitung:

ÖFT- Bundesfachwartin DI Theresa Longin

Nähere Information:

Via office@oeft.at, Tel. 01 505 51 79 oder auf oeft.at

Wettkampfangebot:

Österreichische Meisterschaft:**Jugend 3, Jugend 2, Offene 1, Jugend 1, Junioren 2, Junioren 1:**

Bewerbe werden in den Disziplinen W2, M2, MX, W3, M4 ausgetragen.

In den Klassen Jugend 3 und Jugend 2 sind pro Landesfachverband insgesamt mindestens 12 Paare/Gruppen startberechtigt. Die zusätzlichen Startplätze sowie Restplätze werden nach Meldeschluss auf Basis der Starteranzahl bei den jeweiligen Landesmeisterschaften verteilt. Die meldenden Organisationen werden gebeten, alle potenziellen Starter inkl. Reihung zu melden. Nenngeld wird nur für die zugelassenen Starter verrechnet.

Österreichische Staatsmeisterschaft:

Es gilt das Reglement für die Klasse Elite. Bewerbe werden in den Disziplinen W2, M2, MX, W3, M4 ausgetragen.

Internationaler Waldviertel-Cup:

In jeder Klasse und Disziplin in der auch ausländische



Wettkampfpläne:

Teilnehmer im Rahmen des internationalen Waldviertel-Cup starten, gilt die Meldung auch für den Internationalen Waldviertel-Cup.

Die Wettkampfpläne sind ab der Klasse Jugend 1 verpflichtend mit dem ACRO-Companion zu erstellen und bis zum Meldeschluss an barbara.aumueller@hotmail.com zu senden. Wettkampfpläne für Jugend 3 und Jugend 2 müssen spätestens bis zwei Stunden vor Wettkampfbeginn beim Hauptkampfrichter abgegeben werden.

Musik:

Jede Kürmusik muss als mp3-Datei an den Organisator gesendet werden. Die Mailadresse wird zeitgerecht vom ÖFT bekanntgegeben.

Kampfrichter:

Jury, Haupt- und Schwierigkeitskampfrichter werden aus den gemeldeten Kampfrichtern vom ÖFT nominiert und finanziert. Jeder Verein muss mindestens einen Kampfrichter (ggfls. auf eigene Kosten) nominieren (ausgenommen sind Vereine, für die es seit dem erstmaligen Wettkampfantreten noch keine Kampfrichterprüfungsgelegenheit gab). Bei mehr als 5 Formationen sind mind. 2 Kampfrichter zu melden, bei mehr als 8 mind. 3, bei mehr als 11 mind. 4. Kommt ein Verein der Mindestnominierungspflicht nicht nach, so sind 150,- EUR an den ÖFT zu bezahlen, der dafür die noch benötigten Kampfrichter nominiert und finanziert.

Titelvergaben:

Die/der Sieger/in in den Bewerbungen der Klassen Jugend 3, Jugend 2, Offene1, Jugend 1, Junioren 2, Junioren 1 erhält den Titel „Österreichische/r Meister 2019“.

Die/der Sieger/in in den Bewerbungen der Elite erhält den Titel „Österreichische/r Staatsmeister 2019“.

Ist in einer Klasse und Disziplin nur eine Formation am Start müssen insgesamt zumindest 44,0 Punkte bzw. 66,0 Punkte in der Elite erreicht werden, damit die

Wettkampf-Ausschreibung



Reglement:

Titelvergabe erfolgt. Ist in den Klassen Jugend 3 und Jugend 2 in einer Disziplin nur eine Formation am Start, müssen für die Titelvergabe mindestens 22,0 Punkte erreicht werden.

Der Bewerb Jugend 3 und Jugend 2 wird entsprechend dem österreichischen Nachwuchsprogramm 2017-20 ausgetragen. Alle anderen Bewerbe werden nach den Bestimmungen des ÖFT-Handbuches für Sportakrobatik 2017-20 sowie soweit angeführt nach dem FIG-Regelwerk und den Tables of Difficulty ausgetragen. Sämtliche veröffentlichte Aktualisierungen und Klarstellungen gelten ebenso.

Prof. Friedrich Manseder
Präsident

Mag. Robert Labner
Generalsekretär

DI Theresa Longin
Bundesfachwartin



Allgemeine Wettkampf- Teilnahmebestimmungen

[Zur sofortigen Gültigkeit beschlossen vom ÖFT-Vorstand am 18. Jänner 2019.
Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form im
Sinne des Gleichbehandlungsgesetzes für alle Geschlechter]

Berechtigung zur Teilnahme:

Zur Teilnahme berechtigt sind österreichische Staatsbürgerinnen, die mindestens sechs Jahre alt sind und einem Verein angehören, der Mitglied des Österreichischen Fachverbandes für Turnen (nachfolgend „ÖFT“ genannt) ist.

Weiters zur Teilnahme berechtigt sind Ausländerinnen oder Staatenlose, die einem Verein angehören, der Mitglied des ÖFT ist, wenn sie zum Meldeschlusstermin seit mindestens einem Jahr ihren ordentlichen Hauptwohnsitz und ihren Lebensmittelpunkt in Österreich haben und in diesem Jahr weder für einen anderen FIG-Mitgliedsverband in einer Auswahlmannschaft gestartet sind, noch an einer anderen nationalen Meisterschaft ordentlich teilgenommen haben. Für die Teilnahmeberechtigung von Ausländerinnen oder Staatenlosen in der Eliteklasse verlängert sich diese Frist auf drei Jahre (Fristdauer drei Jahre), so ferne die o.g. Einjahresfrist vorab noch nicht für sie angewendet wurde. Der Wohnsitznachweis ist nach ggst. schriftlicher Aufforderung durch den ÖFT und/oder auf Anweisung der Wettkampfleitung zu erbringen.

Nicht zur Teilnahme zugelassen sind Personen, die wegen Dopings suspendiert oder gesperrt sind und/ oder die nicht gemäß dem Antidoping-Bundesgesetz den Wiederbeginn der aktiven Laufbahn an die Nationale Anti-Doping Agentur Austria gemeldet haben.

Grundsätzliches:

Die Teilnahme erfolgt auf eigene Gefahr. Alle Sportlerinnen, Betreuerinnen, Kampfrichterinnen und weitere teilnehmende/akkreditierte Personen müssen selbst oder von ihrem Verein oder Landesverband ausreichend versichert sein. Die meldende Organisation ist dem ÖFT gegenüber für den ausreichenden Versicherungsschutz der von ihr gemeldeten Personen verantwortlich. Sollten Selbstmeldungen möglich sein (z.B. Turn10), geht diese



Verantwortung auf die meldende Person über. Der ÖFT als Veranstalter schließt jedwede Haftung, insbesondere für Unfälle, Sachbeschädigungen, Diebstahl und Verluste sowie gegen Dritte aus.

So nicht anders angegeben, kommen die jeweils gültigen Vorschriften des Internationalen Turnerbundes FIG, der Europäischen Turnunion UEG und des ÖFT zur Anwendung. Dies gilt insbesondere auch für die Bewertung und Wertung, für das Verhalten von Aktiven, Trainerinnen und Kampfrichterinnen, für Bekleidung, Anbringung von Sponsoren/Werbung auf der Bekleidung udgl.

Eine meldende Organisation ist dafür verantwortlich, über die Berechtigung zu verfügen, die Anmeldung im Namen und im Auftrag der zu meldenden Person(en) durchzuführen und diese zur Einhaltung aller Bestimmungen des ÖFT verpflichtet zu haben. Der ÖFT wird von der meldenden Organisation oder Person schad- und klaglos gehalten.

Eine meldende Organisation ist dafür verantwortlich, von allen gemeldeten Personen das Einverständnis eingeholt zu haben, gefilmt und fotografiert zu werden und ihr uneingeschränktes Einverständnis zur für sie honorarfreien Live- oder beliebig zeitversetzten Publikation durch den ÖFT und kooperierende Medien und Partner erklärt zu haben.

Eine meldende Organisation ist dafür verantwortlich, von allen gemeldeten Personen das Einverständnis eingeholt zu haben, dass ihre bei der Anmeldung anzugebenden Daten vom ÖFT ohne Befristung gespeichert, verarbeitet, zur Förderung des Turnsports verwendet und veröffentlicht werden dürfen.

Sind laut internationalem Reglement Proteste zulässig, so ist pro Anlassfall eine Protestgebühr von EUR 150,- an die Wettkampfleitung zu entrichten. Diese wird nur zurück erstattet, wenn die Wettkampfleitung dem Protest stattgibt.

Meldungen:

Anmeldungen zu ÖFT-Wettkämpfen müssen grundsätzlich bis zum Mittwoch zweieinhalb Wochen vor Veranstaltungsbeginn vollständig über das dafür vorgesehene Online-Meldeportal des ÖFT erfolgen. In den Wettkampfausschreibungen können allerdings auch andere Meldungsbestimmungen festgesetzt werden.

Meldungen müssen durch die Landesfachverbände für Turnen erfolgen, wobei Ausnahmen von dieser Regelung wie folgt zur Anwendung gelangen:



- Im Team-Turnen werden direkte Meldungen der Turnvereine akzeptiert.
- Für Trampolinspringen, Sportakrobatik, Sportaerobic und Rope Skipping werden Meldungen von Vereinen dann akzeptiert, wenn der betreffende Landesfachverband für Turnen keine entsprechende Fachsparte führt.
- Im Turn10 können zusätzlich zu den Landesfachverbänden auch Vereine Nachmeldungen durchführen.

Nachmeldungen, Ummeldungen nach Meldeschluss, verspätet einlangende Meldungen sowie nicht vollständig durchgeführte Meldungen werden grundsätzlich nicht akzeptiert (es besteht darauf kein Anspruch). Sollten Nach- und Ummeldungen jedoch mit vertretbarem Aufwand organisatorisch durchführbar sein – die Entscheidung darüber liegt beim ÖFT –, ist für diese das doppelte Nenngeld zu bezahlen.

Meldungen werden nicht akzeptiert, wenn sich offene Nenngeldforderungen für vorangegangene Veranstaltungen der meldenden Organisation und/oder für die/den betreffende/n Sportler/innen bereits in der Stufe der dritten Mahnung befinden.

Nenngeld:

Das Nenngeld für ÖFT-Meisterschaften beträgt mindestens EUR 25,- pro Person und Start. Bei Mannschaftsbewerben, in denen gemeinsam angetreten wird und keine zusätzlichen Einzelwertungen erfolgen können (z.B. Gruppenbewerb Rhythmische Gymnastik, Sportaerobic, Team-Turnen), kann das Nenngeld von der Spartenleitung auf mindestens EUR 18,- pro Person und Start reduziert werden.

Bei ÖFT-Wettkampf-Veranstaltungen, bei denen keine ÖFT-Meistertitel vergeben werden, legt die Spartenleitung nach eigenem Ermessen die Höhe des Nenngelds fest.

Jedes Nenngeld ist nach Erhalt einer auf Basis der Meldung vom ÖFT ausgestellten und übermittelten Rechnung auf das darauf angeführte Konto des ÖFT zu überweisen.

Kampfgericht:

Jeder meldende Landesverband/Verein muss pro Veranstaltung mindestens die in der Wettkampfausschreibung und/oder in den jeweiligen Sportspartenbestimmungen vorgeschriebene Anzahl an Kampfrichterinnen nominieren und auf eigene Kosten entsenden, die über die vorgeschriebene nationale Lizenz des ÖFT oder eine aktuell gültig höherwertige FIG-/UEG-Lizenzen verfügen.



Reichen diese o.g. Kampfrichterinnen nicht aus, wird die verantwortliche Sportdirektorin bzw. Bundesfachwartin auf Kosten der teilnehmerstärksten Landesverbände weitere Kampfrichterinnen einberufen. Kommt ein Landesverband/Verein seiner Nominierungspflicht nicht nach, wird die verantwortliche Sportdirektorin bzw. Bundesfachwartin auf Kosten des betreffenden Landesverbands/Vereins weitere Kampfrichterinnen einsetzen.

Die Bestätigung und endgültige Auswahl/Einteilung der Kampfrichterinnen erfolgt auf Vorschlag der Kampfrichterobfrau durch die Sportdirektorin bzw. Bundesfachwartin. Eine Kampfgerichtbesprechung findet vor dem Wettkampf laut Zeitplan und/oder gesonderter Einladung statt. Alle Kampfrichterinnen sind verpflichtet, an dieser Besprechung teilzunehmen, da sonst ein Einsatz im Wettkampf nicht möglich ist.

Kosten der Teilnahme:

Die meldenden Landesfachverbände, Vereine oder Personen haben für alle von ihnen gemeldeten Wettkämpferinnen, Trainerinnen, Kampfrichterinnen und ev. weitere Begleitpersonen alle Kosten (Reise, Aufenthalt, Verpflegung, Honorare, ...) selbst zu tragen.

Zeitplan/Startreihenfolge:

Der endgültige Zeitplan wird nach dem Meldeschluss erstellt und infolge auf www.oeft.at veröffentlicht. Zeitpunkt und Ort der Auslosung der Startreihenfolge werden von der ÖFT-Zentrale auf Anfrage bekannt gegeben. Jeder gemeldet habende Landesfachverband/Verein kann auf Eigenkosten dazu einen Vertreter entsenden.

Anti-Doping:

Es gelten die Anti-Dopingregelungen des Internationalen Turnerbundes FIG und die Anti-Dopingbestimmungen des aktuell gültigen österreichischen Anti-Doping-Bundesgesetzes. Dopingkontrollen können durch die Nationale Anti-Doping Agentur Austria (NADA), weiters durch den Internationalen Turnerbund FIG, durch das Internationale Olympische Comité IOC oder durch die Welt-Antidoping-Agentur WADA durchgeführt werden.

Über Verstöße gegen Anti-Dopingregelungen entscheidet im Auftrag des ÖFT die Nationale Anti-Doping Agentur Austria gemäß dem Anti-Doping-Bundesgesetz. Für das Verfahren vor der Unabhängigen Dopingkontrollereinrichtung gelten die einschlägigen Bestimmungen



des Anti-Doping-Bundesgesetzes in der jeweils gültigen Fassung. Entscheidungen der Nationalen Anti-Doping Agentur Austria können bei der Unabhängigen Schiedskommission (gemäß Anti-Doping-Bundesgesetz) angefochten werden.

Zugangsberechtigung:

Zur Wettkampfhalle zugangsberechtigt sind die Mitglieder des ÖFT-Präsidiums, die ÖFT-Veranstaltungsleitung und von dieser dafür autorisierte Mitarbeiterinnen des Organisationskomitees, die ÖFT-Wettkampfleitung, die offizielle Wettkampfärztin sowie die jeweils im Wettkampf befindlichen Sportlerinnen, deren Trainerinnen, die Kampfrichterinnen und ggf. weitere von der Veranstaltungsleitung festgelegte Personen (z.B. Journalistinnen). Für weitere Räumlichkeiten der Veranstaltung (z.B. Trainingshallen, Organisationsbüro, VIP-Bereich, Pressezentrum) können von der ÖFT-Veranstaltungsleitung weitere/andere Zugangsberechtigungen formuliert werden.

ÖFT-Veranstaltungsleitung und ÖFT-Wettkampfleitung sind berechtigt, alle Personen, die ihren Anordnungen nicht Folge leisten, aus der Wettkampfhalle zu weisen und Zugangsberechtigungsbescheinigungen (Akkreditierungen) zu entziehen.

Prof. Friedrich Manseder
Präsident

Mag. Robert Labner
Generalsekretär